

## Informationsbogen für den Einleger gemäß § 37a BWG

Kontoinhaber

Kundennummer

### Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei der Schoellerbank AG sind geschützt durch:



**Sicherungsobergrenze:**

EUR 100.000,- pro Einleger pro Kreditinstitut (2)

**Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:**

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100.000,- (2)

**Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:**

Die Obergrenze von EUR 100.000,- gilt für jeden einzelnen Einleger (3)

**Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:**

7 Arbeitstage (4)

**Währung der Erstattung:**

Euro

**Kontaktdaten:**

Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH  
Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien  
T: +43 (1) 5339803  
E: office@einlagensicherung.at

**Weitere Informationen:**

[www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at)

### Zusätzliche Informationen

**(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem**

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu EUR 100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung vom Einlagensicherungssystem erstattet.

## **(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze**

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100.000,- pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90.000,- auf einem Sparkonto und EUR 20.000,- auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich EUR 100.000,- erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt.

Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

In einigen Fällen sind Einlagen über EUR 100.000,- hinaus bis zu einer Höhe von EUR 500.000,- gesichert:

### 1. Die Einlagen

- a) resultieren aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien, oder
- b) erfüllen gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke und knüpfen an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod, oder
- c) beruhen auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung,

und

2. der Sicherungsfall tritt innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, ein.

Der Einleger hat innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls einen Antrag für die Erstattung dieser über eine Höhe von EUR 100.000,- hinaus als gedeckt geltenden Einlagen an das Einlagensicherungssystem zu stellen.

## **(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten**

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von EUR 100.000,- für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

## **(4) Erstattung**

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH, Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, Tel.: +43 (1) 5339803, [office@einlagensicherung.at](mailto:office@einlagensicherung.at), [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu EUR 100.000,-) innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at)

**Weitere wichtige Informationen:**

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Gedekte Einlagen werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden.

Erstattungsfähige Einlagen werden bei der Berechnung der gedeckten Einlagen nicht berücksichtigt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

**Empfangsbestätigung durch den Einleger**

für Konto/Sparbuch Nr. ....

Bemerkung des Betreuers: .....

.....

Ort Datum <sup>X</sup>  
Unterschrift aller Kontoinhaber

Ort Datum  
Unterschrift geprüft (Name und Unterschrift des Prüfers)